

Wir
machen Sie
bereit für den
1.1.2023

§ 2b UStG

Der Stichtag naht

Steuerpflicht
Mehr Komplexität
fordert Kommune

Erfahrung
Das Ziel ist klar,
jetzt hilft Erfahrung

Praxis-Tipps
Wichtige Stolpersteine – und
wie es funktionieren kann

Wir geben den nötigen Antrieb.

Zeit, zu handeln

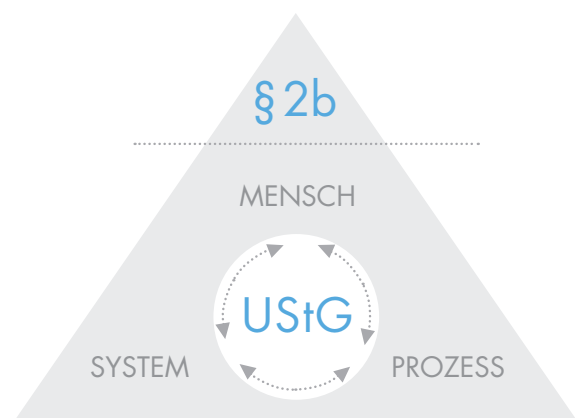
Nehmen Sie jetzt Fahrt auf, um zum 1.1.2023 alle Vorgaben zu erfüllen.

DAS STEUERRECHT FÜR ÖFFENTLICHE KÖRPERSCHAFTEN VOLLZIEHT GERADE EINEN GRUNDLEGENDEN WANDEL. Während sich früher steuerliche Themen primär auf gewerbliche Betriebe innerhalb der Städte und Gemeinden beschränkten, werden öffentliche Einrichtungen nun gesamtheitlich durch die steuerliche Neuregelung zu umsatzsteuerlichen Unternehmern – und sind damit auch verstärkt im Fokus der Finanzverwaltung.

Diese Änderung ist so substantiell, dass sie nicht nur die steuerliche Erfassung der Sachverhalte betrifft, sondern auch die Prozesse und das System selbst.

Die Mitarbeiter – auch außerhalb der steuerlichen Verantwortung – werden durch neue oder angepasste Handlungsanweisungen unmittelbar in ihrem Alltag mit dieser Änderung konfrontiert.

Die Umsetzung ist daher nicht nur ein steuerliches Thema, sondern wird zu einer gesamtorganisatorischen Herausforderung.



Ihre Aktivitäten

Das macht die öffentliche Hand aus – eine Vielzahl von Aktivitäten für die Bürger und das Gemeinwohl. Durch die Eröffnung des UStG Anwendungsbereichs werden diese Aktivitäten besondere Beachtung erfordern. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass Ihre Arbeit auch künftig schnell und risikofrei abgebildet werden kann – damit Sie sich auf Ihre Kernaufgaben konzentrieren können.

Beistandsleistungen

Schulfeste Mensa Werbung
Führungen Stadtfeste
Büchereien Sportanlagen
Souvenirs Vermietungen
Zuschüsse Photovoltaik Bauhof
Feuerwehrfeste

Nutzen Sie unsere Erfahrung

Durch unser vielfältiges Dienstleistungsangebot für öffentliche Körperschaften **kennen wir die verschiedenen Blickwinkel und Facetten, mit denen sich Bürgermeister, Kämmerer und andere Entscheider auseinandersetzen müssen:**

Wir begleiten Kommunen bei der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung (Doppik), beraten juristische Personen des öffentlichen Rechts in Bezug auf das Steuerrecht, gestalten Dienstanweisungen und optimieren Verwaltungsabläufe z. B. auch in Bezug auf Digitalisierung, stellen Datenschutzbeauftragte, haben umfangreiche Erfahrungen im komplexen Verwaltungsrecht und Vergaberecht, sind Kenner geeigneter Risikomanagementsysteme und verlässlicher Partner in Krisensituationen – kurz: Seit Jahrzehnten beraten wir erfolgreich öffentliche Institutionen aller Art.

Daher können Sie auf uns zählen – auch bei Ihrer Umsetzung des § 2b UStG. Von der steuerlichen Bestandsaufnahme bis hin zur Organisationsanalyse, von der Schulung bis zur operativen Umsetzung – den Bedarf legen Sie fest.

Wir sind Ihr Experten im öffentlichen Sektor.

Unsere Leistungen – Umsetzung §2b UStG in 3 Phasen

1.

ANALYSE DER VERWALTUNG

- ▶ Steuerliche Bestandsaufnahme
- ▶ Tätigkeits- und Vertragsanalyse hinsichtlich der Einhaltung umsatzsteuerlicher Vorgaben
- ▶ Auswertung von Leistungsbeziehungen zwischen Städten und Gemeinden untereinander oder mit Kreisen, Verbänden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- ▶ Steuerliche Bewertung der Tätigkeiten hinsichtlich Befreiungsnormen
- ▶ Bewertung der Ordnungsmäßigkeit von Rechnungsvorlagen, Aufzeichnungspflichtigen Barkassenabrechnungen etc.
- ▶ Erfassung aktueller Verwaltungsabläufe (inkl. Verantwortlichkeiten, Strukturen und Schnittstellen)
- ▶ Aufzeigen von Vorsteuerabzugspotenzialen

2.

GESTALTUNG DER VERWALTUNG

- ▶ Einzelfallanalyse und steuerliche Gestaltung
- ▶ Unterstützung bei der Berichtigung der Vergangenheit (Nachdeklaration, Berichtigungsanzeige)
- ▶ Erstellung von (steuerlichen) Arbeitsanweisungen und -hilfen zur Anwendung des UStG
- ▶ Ggf. Anpassung von Verträgen um z. B. Steuerklauseln
- ▶ Aufbau von Vertragsdatenmanagementsystemen
- ▶ Einführung von (steuerlichen) Kontrollschritten zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen
- ▶ Effiziente Gestaltung der Verwaltungsabläufe (Stellenbeschreibung, Dienstanweisungen, Implementierung im Organigramm, Vertreterregeln)
- ▶ IT-Systeme anpassen (Auswahl Steuersatz)
- ▶ Mitarbeiterschulungen zu Grundlagen und Umsetzung des UStG im Alltag

3.

ANWENDUNG DES USTG

- ▶ Steuererklärung
- ▶ UStG-Voranmeldung
- ▶ Finanzbuchhaltung
- ▶ Lohnbuchhaltung
- ▶ Jahresabschlusserstellung
- ▶ Kosten- und Leistungsrechnung

Mandanten SERVICES

Sie brauchen Unterstützung bei der operativen Umsetzung im Alltag?

Unser Team „MandantenServices“ bietet Ihnen alles aus einer Hand: Von der Finanz- und Lohnbuchhaltung über die Jahresabschluss- Erstellung bis zur Steuererklärung – Umfang und Zeitraum definieren Sie.

Kurz vor dem Ziel...

...ERKENNT MAN ERST DIE MÖGLICHKEITEN, DIE SICH AUS DER ÄNDERUNG ERGEBEN.

Die neu gewonnene Transparenz aus der ordnungsgemäßen Umsetzung des § 2b UStG wird Sie z. B. in die Lage versetzen, Risiken aus der Vergangenheit aufzuarbeiten und Steuerschuld unmittelbar zu reduzieren. So lässt sich effizient der Vorsteuerabzug nutzen, insbesondere bei Investitionen, was wiederum ein relevanter Gewinn an finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten darstellt. Darüber hinaus bietet sich die Chance, bisherige Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse systematisch zu hinterfragen und ggf. effektiver zu gestalten..

GERN VERHELFFEN WIR IHNEN ZU KLARHEIT BEIM BLICK IN DIE ZUKUNFT.

„ Die Komplexitätssteigerung, die mit den gesetzlichen Änderungen des UStG einhergeht, sollte von den Kommunen nicht unterschätzt werden. Wenn die eigenen zeitlichen und fachlichen Ressourcen für ein § 2b-Projekt begrenzt sind, lohnt es sich, einen unabhängigen Berater hinzuziehen, der Sie bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben professionell unterstützt und gleichzeitig zur Nutzung neuer Gestaltungsspielräume befähigt. “

Klaus Salomon, Leiter Umsatzsteuerreferat, Finanzministerium Land Brandenburg

Wir sind für Sie da, sobald Sie uns brauchen –

in allen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und strategischen Fragen.



Sascha Knauf
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Ressortleiter Kirche



Tilo Kurz
Steuerberater/Rechtsanwalt
Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung

Darüber hinaus stehen Ihnen unsere bundesweit vertretenen **Experten aus Ihrer Region** zur Verfügung:
www.curacon.de/ueber-curacon/standorte

**IMPULSE
FÜR IHRE
ARBEIT**

Unser Wissen teilen wir gern: Die wichtigsten Themen kompakt auf den Punkt gebracht – abonnieren Sie einfach hier unseren Newsletter Öffentlicher Sektor und Kirche:
www.curacon.de/newsletter

CURACON

Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Mittelhafen 14, 48155 Münster, 0251/922 08 - 0, info@curacon.de

Berlin · Darmstadt · Freiburg · Hamburg · Hannover · Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Ratingen · Rendsburg · Saarbrücken · Stuttgart